Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Verordnung vom 09.12.1820 publ. 14.12.1820

Verhandlung eingefandt werden muß, werden ben dem Amte nicht die Sporsteln nach der Summen = Größe (Amts: Sporteln = Taxe S. 9. Nr. 36.), sons dern nur einfache Protocollgebühren (ebens das. S. 5. Nr. 16.), und die Fuhrkossten und Diaten des Beamten, wenn der Verkauf nicht in dessen Wohnorte vorges nommen ist, angesest; dagegen sind

- den Gerichte der Verkauf, entweder auf den Grund des eingefandten Umts:Prostocolls oder auf sonstige weitere Verhands lung, zur Vollständigkeit gelangt, und der Zuschlag ertheilt wird, von dem Sportelnrendanten desselben der Ansaß der Sporteln nach der Summengröße, wie die Amts: Sportelntare, S. g. Nr. z6., solche bestimmt, imgleichen die Velegung des darüber aufgenomntes nen gerichtlichen Protocolls mit Stemspelpapier nach der Summengröße zu besorgen, und diese Sporteln in seiner Rechnung gehörig zu vereinnahmen.
- 60) Regierungs = Bekanntmachung v. g. Dec. 1820. publ. Dec. 14. 1820. Zur allgemeinen Nachachtung wird hie: Strafe wegen